

Aussteller-Reglement

Fassung 01.2026

I Allgemeines

1. Veranstaltung:

Der Markt wird vom Verein Weihnachtsmarkt Winterthur mit Sitz in Winterthur (in der Folge „VWW“ genannt) veranstaltet. Der Vorstand des VWW ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen.

2. Anmeldung:

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch den VWW begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zum Markt, so wenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer späteren Veranstaltung. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller (nachstehend Aussteller genannt). Der VWW kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Die Untervermietung durch den Aussteller ist nicht zulässig.

3. Standbestätigung:

Nach abgeschlossener Standzuteilung erhält der Aussteller den Ausstellervertrag mit Standbestätigung, Dokumentation, Bestellformulare etc. und Rechnung zugestellt. In der Standbestätigung sind auch die durch den VWW bewilligten Ausstellungsgüter festgehalten. Damit gilt der Ausstellervertrag unter Vorbehalt von Ziffer III als zustande gekommen. Der Standort wird vom VWW endgültig bestimmt. Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines an einem früheren Markt innegehabten Platzes. Der VWW behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist.

4. Produkte:

Der Aussteller darf nur die ihm vertraglich zugesicherten Ausstellungsgüter/ Produkte verkaufen/ anbieten. Die Aussteller werden darauf hingewiesen, dass gemäss den Statuten des VWW die Berechtigung Glühwein (Glögg etc.) zu verkaufen, pro Durchführung eines Weihnachtsmarktes nur maximal an drei Teilnehmer abgegeben werden darf. Diejenigen Teilnehmer, die diese Berechtigung erhalten, werden verpflichtet, einen Sponsoring-Beitrag an den VWW zu leisten. Die Glühwein-Berechtigung und die Höhe des Sponsoring-Beitrages wird vom Vorstand des VWW festgelegt.

5. Passiv-Mitgliedschaft:

Der Aussteller wird beim rechtsgültig zustande gekommenen Ausstellervertrag automatisch Passiv-Mitglied des VWW. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.-- pro Jahr. Er wird mit den Gesamt-Kosten in Rechnung gestellt und ist gemäss den darauf angegebenen Zahlungsbedingungen fällig. Für die Passiv-Mitglieder findet jährlich ca. im April ein Passiv-Mitgliederanlass statt, an dem der Vorstand des VWW anwesend ist und vom Passiv-Mitglied Anregungen (positive und negative) angebracht werden können. Die Passiv-Mitgliedschaft erlischt automatisch in dem Jahr, ab dem der Aussteller nicht mehr am Winterthurer Weihnachtsmarkt teilnimmt.

6. Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten wurden für dieses Jahr wie folgt festgelegt. Vorbehalten bleiben Änderungen im Zusammenhang mit der behördlichen Bewilligung. Die Öffnungszeiten sind an allen Markttagen strikte einzuhalten. Die Gastronomie kann an jedem Tag länger geöffnet haben (maximal 1 ½ Stunden).

Montag bis Donnerstag	11.00 bis 20.00 Uhr
Freitag bis Samstag	11.00 bis 20.30 Uhr
Sonntag	11.00 bis 19.00 Uhr

7. Anordnungen:

Der VWW bestimmt für jeden Ausstellungstag einen Platzchef. Den Anordnungen des Platzchefs sind in jedem Fall Folge zu leisten. Dies gilt auch bei Anordnungen von weiteren Vorstandsmitgliedern und dem Präsidenten des VWW, sofern sie sich entsprechend zu erkennen geben (z. B. offizielle Kleidung des Vereins tragen). Sollten behördliche Massnahmen (z. B. Evakuierung infolge Brandfall, Unwetter, Attentat-Situation, Pandemie, Epidemie usw.) angeordnet werden, so erfolgt dies ausschliesslich zusammen mit dem Vorstand des VWW. Eine Schliessung des Weihnachtsmarktes kann dabei vorübergehend oder definitiv erfolgen.

II Zustandekommen des Ausstellervertrages

Der Ausstellervertrag entfaltet seine Wirksamkeit, wenn folgende Punkte vollständig erfüllt sind:

- a) Beiderseitige, rechtsgültige Unterschrift zum Ausstellervertrag
- b) Einhaltung der Anzahlungsfrist mit dem Akontozahlungsbetrag gemäss Anmeldung bzw. Rechnung
- c) Einhaltung der Zahlungsfrist für die Schlusszahlung gemäss Anmeldung bzw. Rechnung

Der Aussteller verpflichtet sich, ausschliesslich die ihm auf dem Anmeldeformular zugeteilten Verkaufs-/ Food-Artikel in den genannten Prozentzahlen der Standfläche anzubieten. Sollte der VWW während dem Markt Verstösse feststellen, so hat der Aussteller die entsprechenden Produkte sofort zu entfernen. Je nach Schwere des Falles kann ein solcher Verstoss auch einen sofortigen Ausschluss vom Markt nach sich ziehen.

Das Rücktrittsrecht des Ausstellers ist inklusive der finanziellen Folgen ist nachstehend im Artikel III (Rücktrittsrecht des Ausstellers/ Ausschluss) geregelt.

Sollten die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, so kann der VWW einmalig per E-Mail mit einer Zahlungserinnerung darauf aufmerksam machen. Sollten die Zahlungen auch nach der Zahlungserinnerung innerhalb der darin gesetzten Frist nicht erfolgt sein, teilt dies der VWW per E-Mail dem Aussteller mit, und der Ausstellervertrag gilt als nicht zustande gekommen. Auch hier gelten die finanziellen Folgen gemäss Aussteller-Reglement Artikel III (Rücktrittsrecht/ Ausschluss).

Falls behördliche Anordnungen eine Durchführung des vorgesehenen Weihnachtsmarktes verunmöglichen, so kann der VWW auch bei Einhaltung der vorstehenden Bedingungen durch den Aussteller vom Vertrag zurücktreten; siehe dazu auch nachstehend Ziffer IV/1. Die daraus entstehenden finanziellen Folgen sind nachstehend in Ziffer XIII/6. geregelt.

III Rücktrittsrecht des Ausstellers/ Ausschluss

1. Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt des Ausstellervertrages schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und zieht keine Kostenfolgen nach sich.

Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, werden folgende Beträge als Konventionalstrafe festgelegt. Die Beträge variieren je nach Zeitpunkt der Vornahme des Rücktrittes und Grösse des bestellten Häuschens. Der VWW hat das Recht, die Konventionalstrafe mit allfällig bereits bezahlten Beträgen zu verrechnen. Allfällige Restbeträge sind per Rücktrittsdatum fällig. Sämtliche nachstehenden Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

- | | | |
|---|-----|-------------------------|
| - bis am 31. August des entsprechenden Jahres für ein 3-Meter Häuschen: | CHF | 1'000.-- |
| - bis am 31. August des entsprechenden Jahres für ein 6-Meter Häuschen: | CHF | 2'000.-- |
| - bei einem Rücktritt zwischen dem 1. September und dem 30. September: | | 50 % der Vertragssumme |
| - bei einem Rücktritt nach dem 1. Oktober bzw. bei Nichterscheinen: | | 100 % der Vertragssumme |

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z. B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.).

2. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden vom VWW verwarnt. Im Wiederholungsfalle ist dieser berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss „Standrechnung“ zu Lasten des Ausstellers berechnet werden bzw. verfallen.
3. Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung des Marktes verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber dem VWW.

IV Rücktrittsrecht des VWW/ Haftungsausschluss

1. Der VWW kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Weihnachtsmarkt aufgrund von behördlichen Anordnungen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann. Ein Rücktrittsrecht besteht weiter, wenn behördliche Auflagen zu Zusatzkosten führen, welche vom VWW nicht getragen werden können.
2. Das Rücktrittsrecht besteht bis zum 30. September des entsprechenden Jahres. Werden erteilte Bewilligungen nach diesem Datum widerrufen oder eingeschränkt, so teilt der VWW einen allfälligen Rücktritt innert 10 Tagen nach Bekanntwerden der behördlichen Anordnungen mit.
3. Im Falle eines Rücktritts durch den VWW werden sämtliche geleisteten Zahlungen zinslos ohne jeden Abzug dem Aussteller zurückbezahlt. Die Rückzahlung erfolgt innert einer Frist von 10 Tagen nach erfolgter Absage durch den VWW sowie nach Bekanntgabe der Bankverbindung des Ausstellers.
4. Sollte der Weihnachtsmarkt nach der Eröffnung aufgrund von behördlichen Massnahmen bzw. Anordnungen vorübergehend oder definitiv geschlossen werden, erfolgt eine teilweise Rückerstattung von bezahlten Beträgen gemäss Regelung in Ziffer XIII/6. Alle nachstehend bezeichneten Beträge, ausser das Dekorationsdepot, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

V Angaben zu den Ausstellungsständen

1. In den Ständen darf kein feuergefährliches Material verwendet werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Gekennzeichnete Durchfahrten dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten.
2. Standaufbauten müssen der Weihnachtszeit entsprechen. Es ist zwingend, dass die Weihnachtshäuser innen wie aussen vom Aussteller weihnächtlich dekoriert werden müssen. Der VWW behält sich vor, Ergänzungen oder Veränderungen vorzuschreiben. Für die Einhaltung dieser Bestimmung wird ein Depot von CHF 50.- pro Laufmeter verlangt. Eine vom VWW unabhängige, neutrale Jury begutachtet die Dekoration. Bei entsprechend vorhandener Dekoration wird das Depot anteilmässig bis zu 100% an den Aussteller zurückbezahlt.
3. Der VWW ist berechtigt Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild des Marktes beeinträchtigen, zu schliessen oder zu entfernen.
4. Die Montage und Demontage im Innern der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine und Weisungen des VWW zu halten.
5. Beschallungen von Ständen sind mit Rücksicht auf die Anwohner nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand VWW, dem ein entsprechendes Gesuch einzureichen ist.
6. Die Häuschen müssen bis spätestens um 09.00 Uhr am Tag nach Beendigung des Marktes geräumt sein. Die gemieteten Häuschen müssen ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt gereinigt an den VWW abgegeben worden sein.
7. Für Foodstände ist es Pflicht, auf Kosten des Imbissstand-Betreibers, pro 2 Meter Imbissstand einen Abfallbehälter zu stellen, in dem ein 110-Liter Abfallsack enthalten ist.

VI Stand- bzw. Reklamewände

1. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum des VWW und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung des Marktes restlos zu entfernen (Klammern, Papierreste usw.). Dekorationen und Ausstellungssachen aller Art dürfen nicht mit Schrauben oder Nägeln am Dach befestigt werden. Dazu können die Sichtbalken (6x4 cm) verwendet werden. Bei Beschädigungen der Dachplatten kann Wasser durch die Schraubenlöcher in den Innenraum gelangen. Der VWW ist berechtigt, allfällige Reinigungen und Reparaturen im vollen Aufwand dem Aussteller weiter zu verrechnen.
2. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.

VII Öffentlicher Grund

1. Für Schäden auf dem öffentlichen Grund haftet ausschliesslich der Aussteller.
2. Die Aussteller sind für die Reinigung um die Stände herum selbst verantwortlich. Es sind Abfallkübel aufzustellen. Der Abfälle sind in den dafür aufgestellten Container zu deponieren. Eine Entsorgungsgebühr wird pauschal in Rechnung gestellt.

VIII Finanzielle Bestimmungen/ Regelung bei Schliessung des Weihnachtsmarktes nach Eröffnung

1. Die Kosten bestehen aus: Standmiete, Stromanschluss und -verbrauch, Werbebeitrag, den übrigen Zuschlägen sowie dem Passiv-Mitgliederbeitrag.
2. Der VWW ist mehrwertsteuerpflichtig (MWSt-Nr. CHE-115.582.847). Deshalb verstehen sich sämtliche Beträge, auch die unten nicht namentlich aufgeführten, immer zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
3. Die definitive Rechnung wird dem Aussteller mit dem gegengezeichneten Vertrag zugestellt.
4. Die Standrechnung ist Bestandteil des Marktvertrages und dieser ist rechtsgültig, wenn die Akontozahlung von CHF 1'000.-- (3m-Stände) bzw. CHF 2'000.-- (6m- und Spezialstände) innert 10 Tagen bzw. gemäss der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist für die Anzahlung beglichen ist. Die Restzahlung ist bis spätestens 31. August zu begleichen bzw. nach dem 31. August, wenn dies auf der Rechnung entsprechend vermerkt ist.
5. Die Bereitschaft der gewünschten Leistungen ist erst 8 Stunden vor Marktbeginn gewährleistet.
6. Der VWW gibt sogenannte "VWW-Gutscheine" an ausgewählte Personen und Firmen ab. Ein einzelner "VWW-Gutschein" hat immer einen Wert von CHF 1.-- (inkl. MWSt). Jeder Aussteller ist verpflichtet, solche Gutscheine als Zahlungsmittel entgegenzunehmen; pro Einkauf im Maximum jedoch CHF 50.--. Der Aussteller ist berechtigt, am Ende des Marktes diese "VWW-Gutscheine" dem VWW in Rechnung zu stellen. Vom Total der "VWW-Gutscheine" werden 20% Handlingsgebühr abgezogen. Der so ermittelte Rechnungsbetrag, inkl. MWSt., wird dem Aussteller innert 14 Tagen auf sein Bankkonto ausbezahlt.
7. Sollte der Weihnachtsmarkt nach der Eröffnung aufgrund von behördlichen Massnahmen bzw. Anordnungen vorübergehend oder definitiv geschlossen werden, erfolgt eine teilweise Rückerstattung von bezahlten Beträgen gemäss nachfolgender Regelung. Alle nachstehend bezeichneten Beträge, ausser das Dekorationsdepot, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Aussteller bekommt eine pauschale Rückerstattung pro vollen Tag, an dem der Weihnachtsmarkt geschlossen bleibt, von CHF 20.-- für ein 3- und 4-Meter-Häuschen sowie CHF 30.-- für ein 6-Meter-Häuschen inklusive Spezialstände. Diejenigen Aussteller, die einen Imbisszuschlag bezahlt haben, bekommen eine zusätzliche Rückerstattung pro Tag wie folgt:

CHF 18.-- für einen Imbissstand mit alkoholischen Getränken
CHF 16.-- für einen Imbissstand mit Getränken
CHF 13.-- für einen Imbissstand
CHF 3.-- für einen Lebensmittelstand

Dazu kommt eine Rückerstattung der anteiligen Platzmiete der Stadt Winterthur. Diese erfolgt ebenfalls pro rata, jedoch nur im Umfang des Verzichtes der Stadt Winterthur auf die entsprechende Gebühr. Bei einem vollständigen (pro rata) Verzicht der Platzmiete durch die Stadt Winterthur werden für ein 3- und 4-Meter-Häuschen CHF 30.-- und für ein 6-Meter-Häuschen inklusive Spezialstände CHF 60.-- pro Tag zurückbezahlt.

Bei einer vorübergehenden Schliessung von maximal 3 Tagen erfolgt keine Rückerstattung aller vorstehend genannten Beträgen. Dabei zählt jede vorübergehende Schliessung separat.

Weiter wird das einbezahlte Dekorationsdepot nach erfolgter Jury-Begutachtung entsprechend der Bewertung zurückbezahlt. Sollte die Jury-Begutachtung vor der Schliessung nicht erfolgt sein, wird das ganze Depot zurückbezahlt.

8. Im Übrigen tragen VWW und Aussteller im Falle eines Rücktritts gemäss Ziffer IV/1. oder einer Einschränkung gemäss vorstehender Ziffer VIII/6. die Kosten, die bei ihnen angefallen sind, je selbst. Der Aussteller verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von irgendwelchen Kosten inklusive allfällig entgangenem Gewinn und allfälligem Schadenersatz.

IX Haftung der Aussteller

1. Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den öffentlichen Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Dritte verursacht werden.
2. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und sich in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Haftung liegt ausschliesslich beim Aussteller für allfällige Personen- oder Sachschäden, auch für solche, die durch ausgestellte/ betriebene Maschinen und/ oder Geräte entstehen. Eine Haftung des VWW besteht ausdrücklich nicht.
3. Die Haftung des VWW für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.
4. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben sollte.

X Versicherung

1. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Ausstellers. Aussteller mit einem eigenen Stand müssen zwingend eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und bis spätestens Ende Oktober (vor dem Markt) eine Kopie der Police bzw. eine entsprechende Versicherungsbestätigung dem VWW zugestellt haben.
2. Eine Versicherung der mitgebrachten Einrichtungsgegenstände ist ebenfalls Sache des Ausstellers.
3. Der Markt wird während der regulären Veranstaltungszeit in der Nacht bewacht. Die Bewachung beginnt einen Tag vor Marktbeginn und endet am Schlusstag bei Marktende.
4. Haftungsausschluss: Der VWW übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der VWW übernimmt ausdrücklich keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenständen. Insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen des VWW keine Einschränkung.

XI Ausstellerverzeichnis

1. Der VWW ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit in das Verzeichnis aufgenommen.

XII Rechtliche Bestimmungen

1. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Der VWW behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.
2. Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

3. Anspruchsverwirkung: Ansprüche an den VWW sind bis spätestens zwei Wochen nach Marktschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Markttag beim Sekretariat des VWW, In der Euelwies 33, 8408 Winterthur, schriftlich anzubringen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.
4. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmenanschreibepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Handelsreisendenstatus, Massnahmen zur Brandverhütung, obligatorische Gasprüfung für jedes Gerät nach Arbeitskreis LPG, Alkoholausgabe an Minderjährige, Rauchverbot in geschlossenen Räumen usw.) zu haben, welche am Ausstellungsort gelten. Alle diese Bestimmungen sind auch einzuhalten.
5. Der VWW verrechnet den Ausstellern die anfallenden Patentkosten im Lebensmittel- und Alkoholbereich wie folgt. Die Patente müssen pro Häuschen bezahlt werden.
 - Patent Lebensmittel leichtverderblich: CHF 35.-- zuzügl. ges. MWSt
 - Patent Klein- und Mittelverkauf: CHF 210.-- zuzügl. ges. MWSt
 - Patent Festwirtschaft ohne Alkoholpatent: CHF 255.-- zuzügl. ges. MWSt
 - Patent Festwirtschaft inklusive Alkoholpatent: CHF 345.-- zuzügl. ges. MWSt
6. Es dürfen nur Produkte angeboten werden, welche mit der Anmeldung/ dem Ausstellervertrag bewilligt wurden.
7. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem VWW unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Winterthur als eingetragener Sitz des VWW für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslichen Gerichtsstand.

Winterthur, im Januar 2026

Veranstalter: Verein Weihnachtsmarkt Winterthur, In der Euelwies 33, 8408 Winterthur
Telefon: 079 669 94 31
E-Mail: info@weihnachtinwinterthur.ch
Internet: www.weihnachtinwinterthur.ch